

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 3/13 BH

L 20 SO 250/12 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 29 SO 76/07 (SG Düsseldorf)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Stadt Leverkusen,
Miselohestraße 4, 51379 Leverkusen,

Beklagte.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. März 2013 durch den
Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie den Richter C o s e r i u
und die Richterin S i e f e r t
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 19. November 2012 Pro-
zesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt Dr. C., D., beizuordnen, wird
abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Der Kläger begehrt die Fortsetzung des beim Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) unter dem Aktenzeichen L 20 SO 42/08 anhängig gewesenen Berufungsverfahrens.
- 2 Er hatte ihm Rahmen zweier Berufungsverfahren (L 20 SO 41/08 und L 20 SO 42/08) Leistungen der Sozialhilfe für unterschiedliche Zeiträume geltend gemacht. Das Verfahren L 20 SO 42/08 wurde im Termin zur Erörterung der Sach- und Rechtslage am 5.11.2009, bei dem der Kläger anwaltlich vertreten war, durch folgenden protokollierten und genehmigten Vergleich beendet:
 - 3 "1. Die Beklagte wird nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens L 20 SO 41/08 das dort zur Frage der grundsätzlichen Berechtigung des Klägers für Sozialhilfeleistungen gefundene Ergebnis entsprechend auf den streitigen Zeitraum im Verfahren L 20 SO 42/08 anwenden.
 2. Die Kosten im Verfahren L 20 SO 42/08 werden gegeneinander aufgehoben.
 3. Die Beteiligten sehen damit das Verfahren L 20 SO 42/08 übereinstimmend als erledigt an."
- 4 Auf den am 12.6.2012 gestellten Antrag des Klägers zur "Einberufung einer kurzfristigen Hauptverhandlung" im Verfahren L 20 SO 42/08 hat das LSG festgestellt, dass das Berufungsverfahren durch den gerichtlichen Vergleich vom 5.11.2009 erledigt sei (*Urteil vom 19.11.2012*).
- 5 Zur Einlegung einer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG hat der Kläger die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung von Rechtsanwalt Dr. C. beantragt.

II

- 6 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist nicht begründet. PKH ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier.
- 7 Die Rechtssache hat erkennbar keine grundsätzliche Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG); denn sie wirft keine Rechtsfrage auf, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17). Die Frage, ob der am 5.11.2009 geschlossene gerichtliche Vergleich das Verfahren L 20 SO 42/08 wirksam beendet hat, betrifft erkennbar nur dieses



Verfahren. Hinsichtlich der Voraussetzungen für das Zustandekommen und der Beurteilung der Wirkungen eines Prozessvergleichs besteht zudem eine umfangreiche höchstrichterliche Rechtsprechung (*vgl nur Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 101 RdNr 7 ff mwN*). Das vorliegende Verfahren weist weder unter Berücksichtigung des Vortrags des Klägers noch nach Aktenlage Besonderheiten auf, die einer - weiteren - grundsätzlichen Klärung bedürften. Anhaltspunkte dafür, dass eine Divergenzrüge (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) Aussicht auf Erfolg versprechen könnte, bestehen ebenso wenig.

- 8 Ob sich der Kläger auf einen Verfahrensmangel berufen könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG), kann dahin gestellt bleiben. Dies gilt insbesondere für die Frage, ob mit der Durchführung der mündlichen Verhandlung vor dem LSG am 19.11.2012 in Abwesenheit des Klägers gegen dessen Anspruch auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG, Art 103 Grundgesetz) verstoßen worden ist; denn ob hinreichende Aussicht auf Erfolg besteht, ist bei der Gewährung von PKH für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nicht allein danach zu beurteilen, ob die Beschwerde selbst Aussicht auf Erfolg hat. Eine nur auf die Erfolgsaussicht der Beschwerde abstellende Betrachtung stünde mit dem Zweck der PKH, den finanziell schlechter Gestellten in die Lage zu versetzen, seine materiellen Ansprüche durchzusetzen, dann nicht in Einklang, wenn absehbar ist, dass der Kläger letztlich nicht erreichen kann, was er mit dem Prozess erreichen will (*ständige Rechtsprechung; vgl: BSG, Beschlüsse vom 2.2.1993 - 11 BAr 109/92 -, vom 8.8.1994 - 9 BV 93/94 -, vom 26.10.1994 - 8 BH (Kn) 1/94 - und vom 8.9.1997 - 9 BV 104/97*). So liegt der Fall hier.
- 9 Selbst wenn der Kläger das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde unter Berufung auf einen Verfahrensverstoß erfolgreich durchführen könnte, würde dieser, selbst wenn er einen absoluten Revisionsgrund darstellte, zwar im Revisionsverfahren ggf zu einer Aufhebung des Urteils und der Zurückverweisung der Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG führen (§ 170 Abs 2 Satz 2 SGG); dessen Entscheidung würde allerdings nach Aktenlage so ausfallen wie das im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren zur Überprüfung gestellte Urteil vom 19.11.2012. Es sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass der Kläger erreichen könnte, das mit Prozessvergleich abgeschlossene Verfahren L 20 SO 42/08 fortzusetzen. Ein nicht im Sinne der PKH bedürftiger Kläger würde deshalb ein derartiges Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren nicht betreiben.
- 10 Mit der Ablehnung der PKH entfällt zugleich die Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).

